

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im AB1.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 22. Oktober 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0347/95 - 3.5.1

Anmeldenummer: 84116366.0

Veröffentlichungsnummer: 0153499

IPC: E05B 49/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Steuervorrichtung

Patentinhaber:
VDO Adolf Schindling AG

Einsprechender:
Siemens AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 54(1), 56, 113(1), 114(2)

Schlagwort:
"Verspätet vorgebrachte Beweismittel"
"Erfinderische Tätigkeit (nein)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0347/95 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 22. Oktober 1996

Beschwerdeführer: VDO Adolf Schindling AG
(Patentinhaber) Gräfstraße 103
D-60487 Frankfurt (DE)

Vertreter: Klein, Thomas, Dipl.-Ing. (FH)
Sodener Straße 9
D-65824 Schwalbach/Ts. (DE)

Beschwerdegegner: Siemens AG
(Einsprechender) Postfach 22 16 34
D-80506 München (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 28. März 1995 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 153 499 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. K. J. vanden Berg
Mitglieder: A. S. Clelland
C. Holtz

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 24. Februar 1984 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 84 116 366.0 wurde mit Wirkung vom 10. Oktober 1990 das europäische Patent 0 153 499 erteilt.

- II. Gegen die Erteilung war am 15. Februar 1991 ein zulässiger Einspruch eingelegt und mit mangelnder Patentfähigkeit gegenüber dem Stand der Technik begründet worden. Hilfsweise hat die Einsprechende die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Mit einer Entscheidung vom 9. Juli 1992 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch, ohne eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 9. September 1992 eine erste Beschwerde eingereicht und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt.

- III. In ihrer Entscheidung vom 16. März 1994 hat die Kammer festgestellt, daß die Nichtgewährung des Antrags auf mündliche Verhandlung ein wesentlicher Verfahrensfehler war; die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben und die Sache an die Einspruchsabteilung zur erneuten Behandlung zurückverwiesen. Die Beschwerdegebühr wurde rückerstattet.

- IV. Nach Wiederaufnahme des Verfahrens hat die Einspruchsabteilung für den 7. Februar 1995 einen Termin für eine mündliche Verhandlung anberaumt. Mit einer Eingabe vom 2. Februar 1995 hat davor die Einsprechende auf zwei Druckschriften hingewiesen, die neu in das Verfahren gebracht wurden:

B1: DE-A-3 006 128

B2: DE-A-2 952 104.

Die Einsprechende behauptete, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber diesem neuen Stand der Technik nicht erfinderisch sei.

- V. Während der mündlichen Verhandlung am 7. Februar 1995 wurde von der Einspruchsabteilung auf zwei weitere Druckschriften hingewiesen:

B3: EP-A-0 098 437

B4: DE-A-3 005 890.

Nach Auffassung der Einspruchsabteilung waren diese Dokumente bereits im Verfahren, da Dokument B3 in der Beschreibung des Patents berücksichtigt war und Dokument B4 aus dem Prüfungsverfahren stammte.

- VI. Die Einspruchsabteilung hat das Patent widerrufen mit der Begründung, Anspruch 1 des Hauptantrags sowie Anspruch 1 des Hilfsantrags seien gegenüber dem Stand der Technik, insbesondere B1, B3 und B4, nicht erfinderisch.

- VII. Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) am 11. April 1995 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde am 21. Juli 1995 eingereicht. Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent unverändert zu bestätigen (Hauptantrag), oder das Patent in dem von ihr in der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1995 vorgeschlagenen geänderten Umfang

aufrechtzuerhalten (Hilfsantrag). Ferner wurden eine mündliche Verhandlung sowie eine Zurückverweisung an die Einspruchsabteilung beantragt.

- VIII. Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.
- IX. Auf eine Mitteilung gemäß Artikel 11 (2) der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern hin, in der eine mündliche Verhandlung für den 22. Oktober 1996 anberaumt wurde, hat die Beschwerdeführerin am 12. September 1996 Patentansprüche gemäß einem zweiten Hilfsantrag eingereicht. Mit Schreiben vom 27. August 1996 verkündete die Beschwerdegegnerin, daß sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werde.
- X. Die mündliche Verhandlung fand am 22. Oktober 1996 in Abwesenheit der Beschwerdegegnerin statt. In der Verhandlung machte die Beschwerdeführerin geltend, Sie habe die Dokumente B1 und B2 zum ersten Mal zwei Arbeitstage vor der mündlichen Verhandlung vor der ersten Instanz zu Gesicht bekommen, d. h. mehr als dreieinhalb Jahre nach Ende der Einspruchsfrist. Da die Beschwerdegegnerin in ihrem Schriftsatz lediglich pauschale Angaben zu den neuen Entgegenhaltungen gemacht habe, sei die Patentinhaberin gezwungen gewesen, unter Zeitdruck selbst eine detaillierte und gründliche Analyse dieser Druckschriften zu unternehmen. Ferner habe die Einspruchsabteilung die Dokumente B3 und B4 in einem fortgeschrittenen Stadium der mündlichen Verhandlung in das Verfahren gebracht. Somit sei rechtliches Gehör, Artikel 113 (1) EPÜ, von der Einspruchsabteilung nicht gewährt worden.

In Betracht auf erfinderischer Tätigkeit sei Dokument B1 nur begrenzt relevant. Das Dokument weise eine Schlüsseleinrichtung auf, die einen Schlüssel umfasse, der dazu diene, gespeicherte Informationen über

elektrische Kontakte mit der Schließsteuerung zu verbinden. Zum Schließen werde der Schlüssel im Schloß eingeführt. Erst dann werde ein Auslösesignal abgegeben, der beim Aufsperrern dazu diene, gespeicherte Daten im Schlüssel zu lesen und beim Absperren, neue Daten einzulesen. Dabei sei nur ein Teil des Speichers flüchtig. Der Schlüssel sei lediglich passiv und weise weder eine Stromquelle, noch einen Ausstrahler, noch einen Codeerzeuger auf. Ferner sei nicht nachgewiesen, daß im Fachgebiet der Schlüsseltechnik die Übertragung der Informationen über elektromagnetische Wellen zum allgemeinen Fachwissen gehöre. Eine Wechselwirkung auf elektrooptischem Wege sei lediglich aus Dokument B3 bekannt. Das aus diesem Dokument bekannte Verfahren sei kryptographischer Natur mit einem identischen Rechenalgorithmus sowohl im Schlüssel als auch im Schloß. Die Codierung könne nicht verändert werden.

Zum neuen zweiten Hilfsantrag trug die Beschwerdeführerin vor, dadurch werde ermöglicht, daß der Hersteller eines Autos eine sofortige Programmierung durch Einsteckung des Schlüssels in der Zündung vornehmen könne.

XI. Die Beschwerdegegnerin argumentierte schriftlich, der Gegenstand des Dokuments B1 unterscheide sich vom Anspruch 1 des Hauptantrags lediglich dadurch, daß die Signale zwischen dem Schlüssel und dem Schloß über elektrische Kontakte übertragen werden. Es wäre für den Fachmann selbstverständlich, eine elektromagnetische statt einer galvanischen Übertragung zu verwenden. Statt der elektrischen Kontakte würden dann zusätzliche Sender und Empfänger benötigt.

XII. Der Anspruch 1 des Hauptantrags lautet wie folgt:

"Steuervorrichtung zum Ver- und/oder Entriegeln einer Sicherheitseinrichtung, insbesondere einer

Kraftfahrzeugschließvorrichtung, mit einer von einer Stromquelle versorgten Sendevorrichtung, die einen Codeerzeuger zum Erzeugen einer in ihm gespeicherten codierten Information und einen Ausstrahler der codierten Information besitzt, mit einer von einer zweiten Stromquelle versorgten Empfängervorrichtung, die Empfangsmittel zum Empfangen der codierten Information, einen Speicher, in dem die codierte Information gespeichert ist, und einen Vergleicher zum Vergleich der empfangenen Information mit der gespeicherten Information aufweist, wobei von der Empfangsvorrichtung im Falle der Übereinstimmung dieser Informationen ein Ansteuersignal an die Sicherheitseinrichtung abgebar ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Empfängervorrichtung (2) einen Signalerzeuger zur Erzeugung einer weiteren codierten Information aufweist und die weitere codierte Information in den Speicher der Empfängervorrichtung (2) einspeicherbar sowie von einem Sender (26) der Empfängervorrichtung (2) ausstrahlbar ist, und daß die Sendevorrichtung (1) einen Empfänger (11) zum Empfangen der weiteren codierten Information besitzt und die weitere codierte Information unter Löschung der ersten codierten Information im Speicher der Sendevorrichtung (1) speicherbar ist."

XIII. Der Anspruch 1 des ersten Hilfsantrags fügt dem Anspruch 1 des Hauptantrags hinzu, daß die Erzeugung und Übertragung sowie Speicherung der weiteren codierten Information durch einen Schalter der Empfängervorrichtung einschaltbar ist.

XIV. Der Anspruch 1 gemäß dem zweiten Hilfsantrag fügt dem Anspruch 1 des Hauptantrags hinzu, daß eine Codierung allein dadurch erfolgt, daß die Empfangsvorrichtung zur Erzeugung und Übertragung sowie Speicherung der codierten Information eingeschaltet wird.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig (Artikel 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ).
2. *Rechtliches Gehör und spät vorgebrachte Tatsachen (Artikel 113 (1) und 114 (2) EPÜ)*
 - 2.1 Die Dokumente B1 und B2 wurden erst kurz vor der mündlichen Verhandlung in das Verfahren gebracht, mehr als dreieinhalb Jahre nach Ende der Einspruchsfrist.
 - 2.2 Wie von den Kammern mehrmals betont, (siehe z. B. T 122/84, ABl. EPA 1987, 177 und T 156/84, ABl. EPA 1988, 372), liegt in Artikel 114 EPÜ die Abwägung zwischen einer Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen gemäß Absatz 1 und die Berücksichtigung verspätet vorgetragener Tatsachen und Beweismittel gemäß Absatz 2 im Ermessen des entscheidenden Organs, in diesem Fall die Einspruchsabteilung. Nach Auffassung der Kammer hat die Einspruchsabteilung im vorliegenden Fall ihren Ermessensspielraum nicht überschritten. Obwohl die Beschwerdegegnerin keine überzeugende Rechtfertigung für die späte Vorlage gegeben hat, ist wegen der Relevanz des Dokuments B1 die Einspruchsabteilung gemäß Artikel 114 (1) EPÜ verpflichtet gewesen, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und das Dokument zu berücksichtigen. Nach der Entscheidung T 156/84 habe der Amtsermittlungsgrundsatz gemäß Artikel 114 (1) EPÜ Vorrang vor der in Artikel 114 (2) EPÜ eingeräumten Möglichkeit, verspätet vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel unberücksichtigt zu lassen. Das Europäische Patentamt sei gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet, nur solche Patente zu erteilen oder aufrechtzuerhalten, von deren Rechtsgültigkeit es überzeugt sei. Somit hatte die Einspruchsabteilung nach Auffassung der Kammer keine andere Wahl, als das Dokument B1 zu berücksichtigen.

Dokument B2 wurde in der Entscheidung der Einspruchsabteilung nicht erwähnt.

- 2.3 Nach Auffassung der Beschwerdekammer liegt auch kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör, Artikel 113 (1) EPÜ vor. Das Dokument B1 besteht aus zwei übersichtlichen Figuren und einer 7-seitigen Beschreibung. Somit hätten die vor der mündlichen Verhandlung vorhandenen Arbeitstage ausreichen müssen, um das Dokument zu analysieren. Die von der Beschwerdeführerin behauptete pauschale Analyse der Beschwerdegegnerin ist in diesem Zusammenhang von zweitrangiger Bedeutung.
- 2.4 Ferner hat die Beschwerdeführerin argumentiert, die Einspruchsabteilung habe gegen das Prinzip des rechtlichen Gehörs auch dadurch verstoßen, daß sie während der Verhandlung die Dokumente B3 und B4 in das Verfahren brachte und der Beschwerdeführerin lediglich eine kurze Unterbrechung gewährte, um diese Dokumente zu studieren.
- 2.5 Die Behauptung der Beschwerdeführerin, diese Dokumente seien neu in das Verfahren gebracht worden, kann die Kammer nicht folgen. Im Patent wird B3 in der Beschreibungseinleitung gewürdigt. Obwohl ein im Prüfungsverfahren berücksichtigtes Dokument nicht automatisch Gegenstand des Einspruchsverfahrens wird, auch wenn es im angefochtenen europäischen Patent zitiert und gewürdigt wird (T 198/88, ABl. EPA 1991, Seite 254), befindet sich ein im Patent als nächstkommender oder wesentlicher Stand der Technik angegebenes Dokument, von dem ausgehend die in der Beschreibung dargelegte technische Aufgabe verständlich wird, automatisch im Einspruchsverfahren, auch wenn es innerhalb der Einspruchsfrist nicht ausdrücklich aufgegriffen worden ist (T 536/88, ABl. EPA 1992, Seite 638, T 234/90, T 300/90). Dies ist hier der Fall: aus dem Dokument B3 ist ein wesentlicher Teil der

beanspruchten Erfindung, eine Steuervorrichtung mit in Wechselwirkung tretenden Schlüsselteilen und Schlossteilen, bekannt. Ferner stellt die Kammer fest, daß das Dokument B4 während der mündlichen Verhandlung aufgegriffen wurde, nachdem die Beschwerdeführerin einen Hilfsantrag eingereicht hat; dieses Dokument wird in der angefochtenen Entscheidung lediglich in Bezug auf diesen Hilfsantrag erwähnt.

2.6 Die Kammer vermag somit einen wesentlichen Verfahrensfehler weder in Bezug auf Artikel 114 (2) noch Artikel 113 (1) EPÜ zu erkennen.

3. *Zur erfinderischen Tätigkeit (Hauptantrag)*

3.1 Von der Beschwerdegegnerin wird behauptet, der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheide sich vom Gegenstand des Dokuments B1 lediglich dadurch, daß die Signale zwischen dem Schlüssel und dem Schloß im Stand der Technik über elektrische Kontakte, d. h. galvanisch, übertragen werden. Es wäre für den Fachmann selbstverständlich, daß er statt galvanischer Übertragung eine elektromagnetische Übertragung verwenden könnte. Er würde dafür einen zusätzlichen Sender und Empfänger benötigen; dies sei an sich bekannt.

3.2 B1 betrifft eine Steuervorrichtung zum Ver- und/oder Entriegeln einer Sicherheitseinrichtung. Gemäß Seite 5, letzter Absatz, ist auch die Verwendung als Kraftfahrzeugschließvorrichtung vorgesehen. Die Steuervorrichtung umfaßt eine Sendevorrichtung (Schlüssel) 5 mit einem Speicher 7, in dem codierte Information gespeichert ist, sowie (implizit) einen Codeerzeuger zum Erzeugen der codierten Information. In der Empfängervorrichtung befinden sich (implizit) eine Stromquelle, Speicher 11, 13, in der die codierte Information gespeichert ist, und einen Vergleicher 3 zum

Vergleich der vom Schlüssel über galvanische Kontakte empfangene Information mit der gespeicherten Information, wobei im Falle der Übereinstimmung dieser Informationen ein Ansteuersignal 15 an die Sicherheitseinrichtung (Schloß) abgebbar ist. Die Empfängervorrichtung weist ferner einen Signalerzeuger 21 zur Erzeugung einer weiteren codierten Information auf, wobei die weitere codierte Information in den Speicher 11 der Empfängervorrichtung einspeicherbar ist sowie unter Löschung der vorhandenen codierten Information im Speicher 7 speicherbar ist.

- 3.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von der bekannten Steuervorrichtung dadurch, daß drahtlose Sende- und Empfangsvorrichtungen anstatt galvanischer Kontakte vorgesehen sind. Dies hat zur Folge, daß die Sendevorrichtung eine Stromquelle aufweist, sowie ein Ausstrahler der codierten Information und ein Empfänger zum Empfangen der weiteren codierten Information. In der Empfängervorrichtung sind ebenfalls Empfänger und Sender vorhanden. Es ist somit die Frage zu beantworten, ob es für den Fachmann naheliegend wäre, in einer Steuervorrichtung gemäß Dokument B1 die galvanischen Kontakte durch drahtlose Sende- und Empfangsvorrichtungen zu ersetzen.
- 3.4 Von der Beschwerdeführerin wurde bestritten, daß gegenseitige Empfangs- und Sendevorrichtungen aus dem Stand der Technik bekannt sind. Sie wies darauf hin, daß lediglich aus dem Dokument B3 eine Schließeinrichtung bekannt ist, bei der Informationen gegenseitig ausgetauscht werden; bei allen anderen drahtlos arbeitenden Dokumenten sei der Informationsfluß lediglich in einer Richtung.
- 3.5 Die Kammer geht jedoch davon aus, daß am Prioritätsdatum drahtlose Sender und Empfänger, z. B. Infrarotfernsehsteuergeräte, zum allgemeinen Fachwissen

gehörten, und daß die Vorteile derartiger Geräte, insbesondere die Bequemlichkeit, ebenfalls allgemein bekannt waren. Zwar war der Informationsfluß - mit Ausnahme des aus B3 bekannten Verfahrens - nur in einer Richtung, aber die Lösung, sollte ein zweiseitiger Informationsaustausch notwendig sein, liegt auf der Hand: anstatt lediglich ein Sender und ein Empfänger müßten zwei Sender und zwei Empfänger vorgesehen werden. Diese Auffassung wird durch Dokument B3 bestätigt. Somit wäre es für den Fachmann selbstverständlich, daß in einer Schliessvorrichtung gemäß B1 die bekannte drahtlose Technik einsetzbar wäre und auch Vorteile bringen würde.

- 3.6 Der Fachmann, der in einer Steuervorrichtung gemäß Dokument B1 somit den ersten Schritt nimmt und einer drahtlosen Verbindung zwischen Schlüssel und Schloß vorsieht, wird zwangsläufig alle anderen Merkmale des Anspruchs 1 des Hauptantrags hinzufügen. Sowohl in der Sendevorrichtung (Schlüssel) als auch in der Empfängervorrichtung (Schloß) müßten drahtlose Sender und Empfänger vorhanden sein; in der Sendevorrichtung setzt dies voraus, daß eine unabhängige Stromquelle vorhanden ist.
- 3.7 Die Kammer kommt daher zu dem Schluß, daß sich die Steuervorrichtung nach dem geltenden Anspruch des Hauptantrages in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt und somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ beruht.

4. *Hilfsantrag 1*

- 4.1 Anspruch 1 gemäß dem ersten Hilfsantrag fügt Anspruch 1 des Hauptantrags zu, daß die Erzeugung und Übertragung sowie Speicherung der weiteren codierten Information durch einen Schalter der Empfängervorrichtung einschaltbar ist. Gemäß dem Ausführungsbeispiel wird

dies durch den Zündschlüssel ausgelöst.

4.2 In der Steuervorrichtung gemäß Dokument B1 ist jedoch ein Sensor 17 vorhanden, der bei einem Schließvorgang über eine Leitung 19 die Schließsteuerung 3 auslöst und dafür sorgt, daß am Ende des Schliessvorgangs der Inhalt des Speichers 7 mit neuen Codesignalen überschrieben wird. Somit dient Sensor 17 als einen Schalter. Der Gegenstand des Hauptanspruchs des ersten Hilfsantrags beruht somit auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

5. *Zweiter Hilfsantrag*

5.1 Der Anspruch 1 des zweiten Hilfsantrags fügt dem Anspruch des Hauptantrags hinzu, daß eine Codierung allein dadurch erfolgt, daß die Empfangsvorrichtung zur Erzeugung und Übertragung sowie Speicherung der codierten Information eingeschaltet wird. Damit scheint gemeint zu sein, daß der Speicher der Sendevorrichtung (Schlüssel) nur mit codierten Informationen von der Empfängervorrichtung (Schloß) versorgt wird. Die Kammer geht davon aus, daß somit eine Abgrenzung gegenüber dem Ausführungsbeispiel des Dokuments B1 beabsichtigt wird, da in Dokument B1 der Speicher der Steuervorrichtung aus zwei Teilen besteht, einem flüchtigen Speicher (EAROM 11) und einem programmierten Festwertspeicher (PROM 13). Die Informationen im Festwertspeicher des Schlüssels und Festwertspeicher des Schlosses müssen übereinstimmen um eine erneute Codierung des flüchtigen Speichers zu ermöglichen. Während der mündlichen Verhandlung machte die Beschwerdeführerin geltend, daß eine Vorrichtung gemäß dem zweiten Hilfsantrag den Vorteil habe, daß bei Serienproduktion eine Festlegung auf eine bestimmte Vorrichtung zu einem bestimmten Auto nicht nötig sei, da beim ersten Zündungsvorgang der Speicher der Sendevorrichtung automatisch programmiert werde; demgegenüber müsse bei einer Steuervorrichtung gemäß

Dokument B1 jeder Schlüssel einem bestimmten Schloß von Anfang an zugeordnet werden.

5.2 Die Kammer stellt jedoch fest, daß Dokument B1 nicht auf einem Speicher bestehend aus den zwei obererwähnten Teilen begrenzt ist. Gemäß Seite 6, Zeilen 16 bis 20 ist der Festwertspeicher als zusätzlicher Speicher vorgesehen. Im Dokument B1 war somit vorgesehen, nur einen flüchtigen Speicher zu verwenden, wobei zwangsläufig eine Codierung allein dadurch erfolgt, daß die Empfängervorrichtung zur Erzeugung und Übertragung sowie Speicherung der codierten Information eingeschaltet wird. Der Gegenstand des Anspruchs 1 des zweiten Hilfsantrags ist somit mangels erfinderischer Tätigkeit nicht gewährbar.

6. Die Anträge der Beschwerdeführerin sind daher zurückzuweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P. K. J. van den Berg